



Haushalts- und Finanzausschuss

27. Sitzung (Sondersitzung) (öffentlich)

15. Oktober 2018

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:00 Uhr bis 11:20 Uhr

Vorsitz: Martin Börschel (SPD)

Protokoll: Sitzungsdokumentarischer Dienst

Verhandlungspunkt:

**„Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Nachtragshaushalt 2018 –
Was sagt der Finanzminister?“**

3

* * *

„Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Nachtragshaushalt 2018 – Was sagt der Finanzminister?“

Vorsitzender Martin Börschel: Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich darf Sie herzlich zu unserer heutigen, 27. Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses begrüßen. Besonders begrüße ich Herrn Staatssekretär Dr. Opdenhövel und die übrigen Damen und Herren aus dem Ministerium der Finanzen. Soweit Vertreterinnen und Vertreter anderer Ressorts anwesend sind, seien diese ebenfalls herzlich begrüßt. Aus gegebenem Anlass gilt mein besonderer Gruß heute auch der Delegation des Landesrechnungshofs mit der Präsidentin, Frau Professor Mandt, an der Spitze.

Herr Finanzminister Lienenkämper ist dienstlich auf Reisen in Asien und daher selbstverständlich für die heutige Sitzung entschuldigt. Daher schlage ich Ihnen vor, den in der Einladung 17/481 vorgesehenen einzigen Tagesordnungspunkt in öffentlicher Sitzung heute in dieser Zusammensetzung gemeinsam zu erörtern.

Die heutige Sondersitzung ist von den Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 10. Oktober dieses Jahres beantragt worden. Mit Genehmigung des Präsidenten des Landtags findet diese Sitzung in der sitzungsfreien Zeit statt.

Da sich die Terminfindung – ich habe mit etlichen von Ihnen gesprochen – als bemerkenswert schwierig erwiesen hat, würde ich gerne in diesem Kreis meinen Vorschlag wiederholen, die Sitzung heute in Fraktionsstärke stattfinden zu lassen. Im Vorfeld hat mich kein Widerspruch dagegen erreicht. Insofern darf ich davon ausgehen, dass Sie damit einverstanden sind.

Der einzige Tagesordnungspunkt „Verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Nachtragshaushalt 2018 – Was sagt der Finanzminister?“ ist hiermit aufgerufen.

Die ergänzende Stellungnahme 17/876 des Landesrechnungshofs zur Stellungnahme 17/852 wurde am Freitag an die Obleute und an das Finanzministerium gemailt und heute Morgen noch einmal in den großen E-Mail-Verteiler gegeben. Ein Sonderversand über OPAL war aus technischen Gründen heute Morgen noch nicht möglich. Ich gehe aber davon aus, dass Sie alle diese Unterlage bekommen haben.

Da der Landesrechnungshof um diese ergänzende Stellungnahme gebeten wurde, schlage ich vor, dass wir zunächst der Präsidentin das Wort geben und danach selbstverständlich auch Herrn Staatssekretär Dr. Opdenhövel die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen. Sind Sie damit einverstanden? – Dann hat Frau Präsidentin Professor Mandt das Wort. Bitte sehr.

Prof. Dr. Brigitte Mandt (Präsidentin des LRH): Guten Morgen! Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! An dieser Stelle möchte ich Ihnen zunächst noch einmal dafür danken, dass Sie bei der Terminierung auf die Belange des Landesrechnungshofs und die Spezifika der Beratungsvorbereitung Rücksicht genommen haben.

Ich möchte direkt darauf hinweisen, dass ich von Herrn Direktor beim Landesrechnungshof Jahnz begleitet werde. Er ist das zuständige Mitglied für die Haushalts- und Finanzwirtschaft bei uns im Hause, sodass insbesondere vertiefte Nachfragen gleich unmittelbar von ihm beantwortet werden können.

Mir ist es heute als Einleitung erst einmal wichtig, kurz den Gesamtkomplex zu skizzieren, der sich insbesondere aus unserer ersten Stellungnahme ergibt, die Ihnen ja aufgrund der Anhörung schriftlich vorliegt. Die zweite Stellungnahme – das wird Sie nicht überraschen – unterscheidet sich davon inhaltlich natürlich nicht. Es sind nur kleine Facetten, die aufgrund der zusätzlich noch gestellten drei Fragen der SPD-Fraktion von uns beleuchtet werden konnten.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der Landesrechnungshof bleibt bei seinen geäußerten Bedenken gegen die mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2018 beabsichtigte Bildung einer allgemeinen Rücklage in Höhe von insgesamt 365 Millionen Euro mit dem Ziel, sie im Haushaltsjahr 2019 zur Finanzierung von Ausgaben des Landeshaushalts zu verwenden. Nach der Auffassung des Landesrechnungshofs sollte auf diese Rücklagenbildung verzichtet werden. Die für die Zuführung vorgesehenen Mittel sollten stattdessen zur Vermeidung der Nettokreditaufnahme und zur Schuldentilgung eingesetzt werden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir als Landesrechnungshof sehen uns dabei vor allen Dingen im Einklang mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs. Wir hatten in unserer ersten Stellungnahme auch die entsprechenden Fundstellen genannt. Das sind zwei Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs aus den Jahren 2003 und 2011, auf die wir unsere konkrete Einschätzung stützen.

Zum einen hat der Verfassungsgerichtshof dort das grundsätzliche Verbot der Bildung kreditfinanzierter allgemeiner Rücklagen postuliert. Daneben hat der Verfassungsgerichtshof den Haushaltsgesetzgeber aber auch verpflichtet – hier darf ich wörtlich zitieren –,

„Spielräume zur Verschuldungsbegrenzung oder gar -rückführung zu nutzen, die sich in einem Haushaltsjahr entsprechend den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts eröffnen.“

Nach der Lesart des Landesrechnungshofs ergibt sich hieraus ein klares Gebot an den Gesetzgeber der Schuldenbegrenzung und der Schuldenrückführung, wenn möglich.

Im Ergebnis sieht sich der Landesrechnungshof daher aufgrund der vom Verfassungsgerichtshof aufgestellten beiden Grundsätze in der Pflicht, Bedenken gegen die beabsichtigte Rücklage in Höhe von 365 Millionen Euro zu äußern.

In Höhe von 151,2 Millionen Euro folgen diese Bedenken daraus, dass die Aufnahme neuer Kredite am Kreditmarkt, die sogenannte Nettokreditemächtigung, in eben dieser Höhe vorgesehen ist. Zudem sind weiterhin Kreditaufnahmen für sogenannte Umschuldungen – das heißt: für die Rückzahlung von im laufenden Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten – von über 16,5 Milliarden Euro vorgesehen und notwendig. Sowohl die hier in Rede stehende Aufnahme neuer Kredite als auch die Kreditaufnahme für Umschuldungen müssen sich an den vom Verfassungsgericht klar formulierten

Grundsätzen messen lassen. Deshalb sollten nach Auffassung des Landesrechnungshofs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln Schulden begrenzt und getilgt werden.

So viel zunächst einmal von mir. Das ist also der grundlegende Sachverhalt. Wie ich bereits eingangs gesagt habe, könnte Herr Jahnz Ihnen jetzt, falls erforderlich, noch weitere, detaillierte Informationen geben. Er wird auch gleich Stellung nehmen, wenn sich dazu noch Nachfragen ergeben, und unsere Antworten auf die drei Fragen, die in der Tat keine großen neuen Erkenntnisse bringen, dann gerne für Sie erläutern. – Erst einmal vielen Dank.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Frau Präsidentin. – Habe ich Sie richtig verstanden, dass Herr Jahnz jetzt unmittelbar noch eine Stellungnahme seitens des Landesrechnungshofs abgeben möchte? Dann wäre jetzt der Raum dafür. Bevor wir aber zu Rückfragen kommen, schlage ich vor, dass wir erst Herrn Staatssekretär um dessen Stellungnahme bitten. – Herr Jahnz, bitte sehr.

Eduard Jahnz (Direktor beim LRH): Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren Abgeordnete! Ich werde die Ausführungen der Präsidentin jetzt ein bisschen wiederholen. Aber ich möchte Folgendes noch einmal ganz deutlich machen: Wir haben den Fokus ja immer auch auf die Staatsschuldenproblematik gelegt. Das können Sie unseren Jahresberichten entnehmen. In der augenblicklichen Debatte haben wir es mit einem Haushalt 2018 zu tun – das hat auch der Nachtragshaushaltsentwurf nicht geändert –, der eine Nettokreditemächtigung von 151 Millionen Euro aufweist. Außerdem enthält er – die Präsidentin sagte es schon – Bruttokreditemächtigungen von rund 16,5 Milliarden Euro. Und wir haben ja auch – man muss es immer wieder betonen – einen Schuldenstand von 144 Milliarden Euro, davon allein 143 Milliarden Euro Schulden am Kreditmarkt.

Bei unserer Beurteilung dieser Ausgangslage haben wir – das ist ebenfalls schon angeführt worden – zwei Entscheidungen unseres Verfassungsgerichtshofs ins Zentrum gestellt – eine Entscheidung aus dem Jahre 2003 und eine Entscheidung aus dem Jahre 2011 –, die für mich auch eine Verfestigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts deutlich machen. Das Verfassungsgericht hat zwei zentrale Grundsätze aufgestellt. Der erste zentrale Grundsatz ist der Grundsatz eines Verbots kreditfinanzierter allgemeiner Rücklagen. Der zweite, nicht minder wichtige Grundsatz ist der Grundsatz eines Schuldenbegrenzungs- und -rückführungsgebots.

Verankert sind diese beiden Grundsätze einerseits im Wirtschaftlichkeitsgrundsatz – das hat das Verfassungsgericht mittlerweile auch schon in seinen Entscheidungen festgestellt –, der in der Verfassung verankert ist, der sich aus dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz herleitet und der – das ist wichtig – nicht nur den Verwaltungsvollzug, sondern auch den Haushaltsgesetzgeber bei der Aufstellung bindet. Andererseits – auch das darf man nicht aus dem Blick lassen; das ist ebenfalls ein wesentliches Kriterium – kennt der Art. 83 unserer Landesverfassung nicht nur die Obergrenze – wie Sie wissen, darf die Verschuldung nur in Höhe der im Haushalt veranschlagten Investitionen vorgenommen werden –, sondern noch eine weitere Grenze,

und zwar die des Erfordernisses des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Das Verfassungsgericht hat ganz deutlich gesagt: Das ist ein eigenständiges Kriterium. Diese beiden Kriterien – Wirtschaftlichkeitsgrundsatz und Erfordernis des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts – stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie können sich auch nicht relativieren.

Die zentralen Ausflüsse dieser Prinzipien hat die Präsidentin eben schon genannt. Wir halten die Zuführung dieser 365 Millionen Euro zu der allgemeinen Rücklage für verfassungsrechtlich bedenklich und sind der Meinung, dass dieser Betrag besser in die Schuldenbegrenzung und die Schuldenrückführung investiert werden sollte.

So viel vorneweg. Ansonsten würden wir uns, wie schon gesagt, wiederholen, oder ich würde hier das Verfassungsgericht zitieren müssen. Aber als erster Einstieg reicht das, denke ich. – Vielen Dank.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Jahnz. – Herr Staatssekretär, dann haben Sie das Wort.

StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Ich nehme die Fragen der Fraktion der SPD gerne zum Ausgangspunkt für eine Stellungnahme des Finanzministeriums.

Der vom Landtag beschlossene Haushalt für das Jahr 2018 sieht keine neuen Schulden vor. Auch in dem Entwurf des Nachtragshaushalts 2018 sind keine neuen Schulden vorgesehen. Da der Landeshaushalt für das Jahr 2018 keine neuen Schulden vorsieht, ist es zulässig, Rücklagen zu bilden, wie es Bund und Länder seit Jahren praktizieren.

Um Ihnen zu erläutern, was es aus haushalterischer Sicht bedeutet, neue Schulden aufzunehmen, möchte ich zu Beginn meiner Ausführungen auf die Grundlagen der Berechnung der Verschuldung eingehen.

Wir berichten Ihnen über die Entwicklung des Schuldenstandes zum Ende des Haushaltsjahres jährlich im Rahmen unserer Vorlage des Kassenabschlusses. Diese Vorlage basiert auf einer seit vielen Jahren und nicht erst seit dieser Legislaturperiode feststehenden Systematik.

Wir berichten Ihnen dabei über die Gesamtverschuldung, die aus zwei Elementen, nämlich dem Schuldenstand am Kreditmarkt und den Schulden bei Gebietskörperschaften, besteht. Aus haushalterischer Sicht müssen bei der Beurteilung der Verschuldung des Landes die Schulden am Kreditmarkt und die Schulden bei öffentlichen Haushalten zwingend zusammen betrachtet werden. Die Betrachtung nur eines Sektors würde aus unserer Sicht zu einem unvollständigen Bild der Gesamtverschuldung führen.

Konkret bedeutet das: Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 betrug die Gesamtverschuldung des Jahres 144,8 Milliarden Euro. Sie setzt sich zusammen aus 143,1 Milliarden Euro Kreditmarktschulden und 1,7 Milliarden Euro Schulden bei öffentlichen Haushalten. Das ergibt sich aus der Vorlage 17/894 vom 26. Juni 2018.

Da die Landesregierung im Rahmen der Entscheidungen über den Haushalt 2018 festgelegt hat, dass in der gesamten Legislaturperiode keine neuen Schulden mehr aufgenommen werden, wird der Schuldenstand bis 2022 nicht weiter aufwachsen, sondern durch Tilgungen sogar sinken.

Damit wird vermieden, dass sich, wie in der Vergangenheit, ein stetig wachsender Schuldensockel herausbildet. Das gilt es nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu vermeiden. Noch in der vergangenen Legislaturperiode hatte die Landesregierung von 2012 bis 2017 insgesamt 8,2 Milliarden Euro an neuen Schulden aufgenommen, die den Schuldenstand entsprechend erhöht haben.

Die Entwicklung der Gesamtverschuldung ergibt sich aus der Addition der jährlichen Nettoneuverschuldung. Die Nettoneuverschuldung berechnet sich nämlich aus Schuldenaufnahmen und Tilgungsausgaben auf dem Kreditmarkt und bei öffentlichen Stellen. Die Nettoneuverschuldung im Haushalt 2018 beträgt 0 Euro.

Dagegen umfasst die Nettokreditaufnahme lediglich die Schuldenaufnahmen und Tilgungen am Kreditmarkt. Die Nettokreditaufnahme im Haushalt 2018 beträgt 151,2 Millionen Euro.

Die Daten zur Berechnung der Nettoneuverschuldung liegen dem HFA bereits vor. Die aktuellen Jahresergebnisse ergeben sich aus der Gruppierungsübersicht, die als Anlage zum Haushaltsgesetz 2018 vorliegt. Dieser bundeseinheitliche Gruppierungsplan enthält dementsprechend unter der Gruppe 311 die Schuldenaufnahmen bei öffentlichen Haushalten, unter der Obergruppe 32 die Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt und unter den Gruppen 58 und 59 die Tilgungsausgaben am Kreditmarkt und die Tilgungsausgaben bei öffentlichen Haushalten.

Die Vorteile der Nettoneuverschuldung sind: Die Nettoneuverschuldung ist die umfassendere Darstellung, weil sie Kreditaufnahmen und Tilgungsausgaben am Kreditmarkt und bei öffentlichen Haushalten zusammen betrachtet. Nur durch die Nettoneuverschuldung lassen sich die Auswirkungen von Kreditaufnahmen auf den Gesamtschuldenstand ableiten.

Die Nettokreditaufnahme dagegen betrachtet nur die Kreditaufnahme und Tilgungsausgaben am Kreditmarkt. Deswegen mag die Nettokreditaufnahme für finanzstatistische Betrachtungen geeignet sein, insbesondere wenn es etwa bei der Kreditaufnahme der Bundesrepublik Deutschland auf Kredite der einzelnen Länder und des Bundes untereinander nicht ankommt.

Für die Frage, ob das Land Schulden aufgenommen hat, die den Schuldenstand erhöhen, ist dieser Indikator jedoch ungeeignet. Denn eine Differenzierung zwischen unbeachtlichen Kreditaufnahmen, weil damit Schulden am Kreditmarkt getilgt werden, und solchen, mit denen Schulden beim Bund getilgt werden, ist für den bestehenden Schuldensockel irrelevant.

Richtigerweise hat sich daher auch der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen bei der Beurteilung kreditfinanzierter Rücklagen in seinem Urteil vom 2. September 2003 explizit für die Nettoneuverschuldung als Maßstab entschieden.

Die Zulässigkeit der Rücklagenbildung von einer vollständigen Tilgung aller bestehenden Schulden abhängig zu machen, stünde im Widerspruch zur Praxis in Bund und Ländern. Zum Beispiel:

- Der Bund hat 2015 und 2016 Zuführungen von 18,6 Milliarden Euro zur Rücklage für Asylbewerber und Flüchtlinge vorgenommen.
- Niedersachsen hat 2014 und 2015 der allgemeinen Rücklage 909 Millionen Euro zugeführt.
- Schleswig-Holstein hat allein dem Sondervermögen „Impuls 2030“ in den letzten Jahren 784 Millionen Euro zugeführt.
- Bayern hat in den Jahren 2014, 2015 und 2016 insgesamt 5 Milliarden Euro in Rücklagen gepackt.
- Rheinland-Pfalz verfügt über eine Vielzahl von Rücklagen und Sondervermögen, zu denen auch Zuführungen aus dem laufenden Haushalt erfolgen, zum Beispiel zu dem sogenannten Stabilisierungsfonds oder zu der Rücklage zur Forschungsförderung für die öffentliche Verwaltung.

Diese Liste ließe sich bei etwas intensiverer Recherche sicherlich noch weiter ergänzen. Wichtig ist aber: Der Bund und auch diese Länder sind nicht schuldenfrei. Bund und Länder können Rücklagenzuführungen vornehmen, weil sie keine neuen Schulden aufnehmen. Für Nordrhein-Westfalen ist das nunmehr seit 2018 auch der Fall.

Selbstverständlich erfolgt bei Bund und Ländern und auch in Nordrhein-Westfalen im jährlichen Haushalt auch die Refinanzierung von in der Vergangenheit aufgenommenen Schulden. Es handelt sich um routinemäßige Umschuldungen, die den Schuldensockel nicht erhöhen. Es handelt sich daher nicht um neue Schulden.

Der postulierte Vorrang der Schuldentilgung als Ausprägung des Wirtschaftlichkeitsgebots hätte zudem gravierende Konsequenzen für die jährliche Haushaltsaufstellung. Dies hätte nämlich zur Folge, dass im Rahmen der Haushaltsaufstellung nur allein Ausgaben zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen veranschlagt werden dürften. Freiwillige Förderungen im Wege der Zuwendungen, zum Beispiel für wichtige Politikfelder – beispielsweise die Förderung des offenen Ganztags, die Sportförderung, die Kulturförderung, Heimat, Gleichstellung und Denkmalpflege –, aber auch Mehrausgaben im Bereich des Personals, zum Beispiel für Beförderungen, könnten dann zulässigerweise nicht mehr veranschlagt werden.

Zum anderen steht der postulierte Vorrang der Schuldentilgung als Ausprägung des Wirtschaftlichkeitsgebots im Widerspruch zum System der Einführung der Schuldenbremse. Im Rahmen der Schuldenbremse ist die Möglichkeit der Bildung einer Konjunkturausgleichsrücklage auch bei bestehenden Altschulden völlig unbestritten.

Das Saarland hat im Haushaltsplan für das Jahr 2018 eine Rücklagenbildung bei gleichzeitiger Nettokreditaufnahme vorgesehen. Der Stabilitätsrat hat dieses Vorgehen durch seine Zustimmung zum Sanierungsbericht einvernehmlich gebilligt und keine rechtlichen Bedenken erhoben. Vielmehr hat er die Konsolidierungsfortschritte gelobt.

Der fundamentale Unterschied zwischen der neuen Schuldenbremse nach Art. 109a Grundgesetz und der bisherigen Regelung besteht ausschließlich darin, dass in konjunkturellen Ausnahmelagen aufgenommene Kredite an die Rechtspflicht zur Tilgung dieser Kredite im Aufschwung geknüpft sind. Eine Tilgung von Altschulden ist gerade nicht erforderlich. Sinn und Zweck der Regelung ist damit, dass der Altschuldensockel nicht aufwächst.

Die Finanzministerkonferenz hat im Übrigen mit Zustimmung des Bundes in ihrer Sitzung am 26. Juni 2018 diesen Grundsatz ausdrücklich bekräftigt. Die Landesregierung hat den entsprechenden Beschluss zu den Eckpunkten einer Überwachung der Schuldenbremse durch den Stabilitätsrat unterstützt. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Das soll es erst einmal gewesen sein.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. – Jetzt ist die Möglichkeit gegeben, Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten zu stellen. – Der Kollege Zimkeit hat sich als Erster gemeldet. Bitte sehr.

Stefan Zimkeit (SPD): Herzlichen Dank. – Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich beginne einmal damit, dass wir es als äußerst alarmierend empfunden haben, der Stellungnahme des Landesrechnungshofs entnehmen zu dürfen, dass er den Nachtragshaushalt als nur schwer mit verfassungsrechtlichen Urteilen vereinbar bewertet und verfassungsrechtliche Bedenken äußert. Wir fanden es einen relativ laxen Umgang mit der Verfassung, dass die Landesregierung diese Alarmierung augenscheinlich nicht geteilt hat, sondern zu dieser Stellungnahme öffentlich geschwiegen hat, sodass es notwendig war, heute eine solche Sondersitzung durchzuführen, damit die Landesregierung zu diesem schwerwiegenden Vorwurf, der nicht etwa von der Opposition oder sonst wem, sondern von einem Verfassungsorgan gekommen ist, Stellung nimmt. Das halten wir für ziemlich fahrlässig.

Wir halten den Umgang, den die Landesregierung damit gepflegt hat, insbesondere deshalb für fahrlässig, weil es sich hier – darauf hat der Landesrechnungshof in seiner Stellungnahme sehr schön hingewiesen – um eine Rücklage ohne Zahlungsverpflichtung handelt. Wenn man es sich genau anguckt, stellt man fest, dass diese Rücklage nur einen einzigen Zweck verfolgt – nämlich, das vom Staatssekretär gerade noch einmal betonte Versprechen einzuhalten, keine neuen Schulden aufzunehmen; denn ohne diese Rücklage würde die Landesregierung mit dem Haushalt 2019 in der jetzt vorliegenden Form neue Schulden machen. Diese Rücklage, die wir sowieso schon für Trickserie gehalten haben, die aber möglicherweise auch verfassungsrechtliche Kriterien nicht erfüllt, dient einzig und allein dem Zweck, dieses Versprechen einzuhalten, das sonst augenscheinlich nicht eingehalten werden kann.

Was Ihre Stellungnahme angeht, habe ich es – zugegebenermaßen als Nichtjurist – an mehreren Stellen so empfunden, dass Sie haarscharf an der Kritik und den Bedenken des Landesrechnungshofs vorbei argumentiert haben. Sie haben hier dargestellt, dass Rücklagen durchaus üblich sind. Das hat weder der Landesrechnungshof noch die Opposition noch sonst wer bezweifelt. Viele Rücklagen machen auch durchaus Sinn. Sie hätten beispielsweise etwas mit dem Pensionsfonds machen können. Das ist auch eine Rücklage, und zwar in einer Form, die vernünftig und verfassungsrechtlich unbedenklich ist. Dies ist überhaupt nicht infrage gestellt worden.

Daher frage ich jetzt noch einmal nach. Sie haben sich sehr auf die Nettokreditaufnahme fixiert. In dem auch in der Stellungnahme des Landesrechnungshofs zitierten Urteil des Verfassungsgerichts wird aber klar die Frage der Kreditfinanzierung angesprochen. Deswegen lautet meine erste Frage an Sie: Ist aus Ihrer Sicht der Haushalt 2018 kreditfinanziert oder nicht?

Die zweite Frage ist die Frage der Wirtschaftlichkeit. Der Landesrechnungshof hat sehr deutlich dargestellt, dass dies ebenfalls verfassungsrelevant ist. Dazu habe zumindest ich auch keine überzeugenden Hinweise gehört. Halten Sie das Vorgehen, das Sie hier mit der Bildung einer Rücklage und dem Verschieben des Geldes in das Jahr 2019 vornehmen, für das wirtschaftlichere Vorgehen, wie es von der Verfassung angezeigt ist? – Das sind die Fragen, die wir inhaltlich haben.

Wir haben aber auch zum Vorgehen noch Fragen. Uns würde Folgendes interessieren: Hat die Landesregierung bei der Entscheidung, eine solche Rücklage zu bilden, verfassungsrechtliche Bedenken dagegen erörtert? Gab es im Haus die Frage, ob dieses Vorgehen angesichts einschlägiger Urteile verfassungswidrig ist oder nicht? Gab es im Haus Bedenken dazu? Und wenn die Frage im Raum stand und wenn geprüft worden ist, ob das verfassungsrechtlich okay ist, was für mich angesichts vorliegender Urteile eigentlich eine Selbstverständlichkeit wäre: Ist der Finanzminister darüber informiert worden? Und wer hat entschieden, dass dies verfassungsrechtlich in Ordnung ist? – So weit erst einmal meine Nachfragen an die Landesregierung.

Vorsitzender Martin Börschel: Herr Staatssekretär, bitte.

StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM): Ich fange einmal hinten an. Da das Ganze aus unserer Sicht verfassungsrechtlich zulässig ist, brauchten wir diese Bewertungen nicht vorzunehmen.

Sie sind mit der Frage eingestiegen, ob der Haushalt kreditfinanziert ist. Nein, das ist er nicht.

Ja, es ist wirtschaftlich, weil wir eben keine neuen Kredite aufnehmen, die zu einer Neuverschuldung führen.

Vorsitzender Martin Börschel: Das ging dann doch schnell.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Wortprotokoll!)

– Das Wortprotokoll ist hiermit beantragt und zugesagt. – Frau Kollegin Düker.

Monika Düker (GRÜNE): Könnten wir vielleicht auch das Eingangsstatement schriftlich bekommen? Dann bräuchten wir nicht auf das Wortprotokoll zu warten. Das wäre eine nette Serviceleistung.

(StS Dr. Patrick Opdenhövel [FM]: Wir stellen Ihnen den Inhalt zur Verfügung!)

Denn Sie haben mit vielen Worten versucht, zu verschleiern oder schönzureden, Herr Dr. Opdenhövel – ich werde es auch noch einmal genau nachlesen; für mich ist die Bilanz aber eigentlich klar –, dass die schwarze Null 2019, die Sie uns hier auf den Tisch legen, herbeigetrickt wurde. Das haben wir auch schon in der Anhörung von Sachverständigen so analysiert bekommen. Denn – das ist ja noch gar nicht angesprochen worden – wer trotz 1,9 Milliarden Euro Steuermehreinnahmen im Jahr 2019 auf solche Tricks zurückgreifen muss und dann noch von Haushaltswende spricht, hat seine Glaubwürdigkeit vollends verloren bzw. ist mal wieder an seinen eigenen Ansprüchen gescheitert. Schließlich ist 2019 ein Haushaltsausgleich nötig. Die Rücklagen werden ja nicht nur 2018 gebildet, sondern sollen 2019 dann auch dazu führen, dass Sie 2019 wieder Ihre schöne schwarze Null präsentieren können. Daher ist es kein strukturell ausgeglichener Haushalt, den Sie uns für 2019 vorgelegt haben. Er ist nicht strukturell ausgeglichen. Denn Haushaltsüberschüsse – egal, ob sie nun verfassungswidrig sind oder nicht – sind nicht dafür da, Löcher im nächsten Haushalt zu stopfen.

Das haben wir auch noch einmal ganz klar gehört. Es gibt das grundsätzliche Verbot der kreditfinanzierten Rücklage und das grundsätzliche Gebot, Schulden zu begrenzen oder zurückzuführen. Das gilt allemal, wenn Sie nicht in Zeiten von zurückgehenden Steuereinnahmen hier wirtschaften müssen, sondern in Zeiten von sprudelnden Steuereinnahmen hier wirtschaften dürfen. Wenn Sie dann noch so etwas nötig haben, kann nun wirklich niemand mehr von Haushaltswende reden.

Deswegen lautet meine Frage sehr eindeutig und sehr klar, ob Sie die Empfehlung des Landesrechnungshofs, auf diese Rücklage zu verzichten, prüfen oder ob Sie das hier und heute schon mit einem klaren Nein beantworten.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Frau Kollegin Düker. – Auch hier gilt, Herr Staatssekretär: Wenn Sie direkt antworten wollen, dürfen Sie. Ansonsten gehen wir in der Runde weiter. – Bitte, Herr Staatssekretär.

StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM): Frau Düker, da wir der Auffassung sind, dass das verfassungsrechtlich in Ordnung ist, gehe ich auch davon aus, dass wir an der Rücklage festhalten.

Die von Ihnen jetzt vorgenommene politische Bewertung möchte ich nur dahin gehend kommentieren, dass das, was Sie hier als Trickserei bezeichnen, ein, wie ich ausgeführt habe, in anderen Ländern und im Bund praktizierter Mechanismus ist, auch bezogen auf allgemeine Rücklagen. Daher müssen wir hier nicht tricksen, sondern stellen sauber einen Haushalt auf – der im Übrigen mit Blick auf die Jahre 2019 ff. auch dem

Gebot nachkommt, über Tilgungen die Schulden abzubauen, was ja in den Jahren zuvor in der Form planmäßig nicht geschehen ist.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Herr Kollege Klenner, bitte.

Jochen Klenner (CDU): Die politischen Bewertungsversuche zeigen schon, dass es offenbar darum geht, hier den Landesrechnungshof für politische Geländegewinne zu instrumentalisieren. Genau dafür, nämlich für politische Äußerungen, ist der Landesrechnungshof aber nicht da. Deshalb möchte ich noch einmal auf die Fakten zurückkommen und eine Nachfrage an Frau Präsidentin Mandt bzw. Herrn Direktor Jahnz stellen.

Ihnen ist es ja bisher nicht gelungen, irgendwelche Stellungnahmen von anderen Landesrechnungshöfen in anderen Bundesländern zu finden, die Ihre Auffassung stützen würden. Ich kann da vielleicht etwas helfen – allerdings mit einem Beleg für die andere Rechtsauffassung. Der Landesrechnungshof Brandenburg hat am 23. Mai 2018 geschrieben – das würde ich gerne ganz kurz vortragen; ich kann es Ihnen auch gleich zur Verfügung stellen –:

„Aus der Übergangsregelung des Art. 143d GG ergibt sich im Übrigen, dass für die Länder keine Verpflichtung besteht, die bis Ende 2019 entstandenen Altschulden abbauen zu müssen. Dies gilt auch dann, wenn mit Beginn der Geltung der Schuldenbremse ab 2020 eine anormale Aufschwungphase andauert oder einsetzt. Den Ländern ist es allerdings unbenommen, für eine solche Situation eine eigenständige landesrechtliche Regelung zu treffen, die auch einen Abbau von vor 2020 aufgelaufenen Altschulden vorsieht. Alternativ könnten Überschüsse einer Rücklage zugeführt werden, die in einer konjunkturellen Abschwungphase vor einer Nettoneuverschuldung vorrangig in Anspruch zu nehmen wäre.“

Würden Sie dieser Auffassung jetzt widersprechen?

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Klenner. – Frau Präsidentin, Herr Jahnz, wer möchte? – Herr Jahnz, bitte.

Eduard Jahnz (Direktor beim LRH): Ich glaube, dass Sie das falsch interpretieren. Dort wird nur gesagt, dass das Rechtsregime der Schuldenbremse kein solches Postulat aufstellt. Das ist auch korrekt. Aber es gibt andere Grundsätze, die sehr wohl ein solches Postulat aufstellen. Und schon das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung, die Sie im 79. Band nachlesen können, darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, diesem Gebot der Schuldenrückführung, der Schuldenminimierung, der Schuldenbegrenzung aufgrund der verfassungsrechtlichen Normen näherzutreten. Insofern sehe ich uns dadurch überhaupt nicht widerlegt. Das ist in einem anderen Kontext, in einem anderen Zusammenhang, bezogen auf ein anderes Regelungsinstrument ausgeführt.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Herr Kollege Zimkeit.

Stefan Zimkeit (SPD): Das ging ja schnell. Ich dachte, andere Leute, die sich früher ja häufig an Debatten beteiligt haben, würden das vielleicht auch tun. Aber schauen wir einmal. – Ich fange einmal hinten an, nämlich bei der CDU und dem Vorwurf der politischen Instrumentalisierung des Landesrechnungshofs. Punkt eins ist: Hier steht der Vorwurf des Verfassungsbruchs im Raum. Dieser Vorwurf muss diskutiert werden. Wenn Sie das nicht wollen ...

(Frank Boss [CDU]: Von Verfassungsbruch ist nicht die Rede! – Gegenruf:
Dann weiß ich nicht, was Sie lesen!)

– Davon ist nicht die Rede? Dann können Sie die beiden Berichte nicht gesehen haben. Wenn der Landesrechnungshof schreibt, das sei aus seiner Sicht mit der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts nicht übereinander zu bringen, thematisiert er damit aus unserer Sicht die Gefahr, dass Verfassungsbruch begangen wird. Diesen Vorwurf muss eine Landesregierung ausräumen. Das hat sie gerade versucht. Ich will gleich eine Bewertung abgeben, wie misslungen dieser Versuch war.

Wir brauchen uns aber den Vorwurf, Aussagen des Landesrechnungshofs für politische Diskussionen zu nutzen, von Ihnen nicht gefallen zu lassen. Denn ich kann Ihnen Dutzende von Zitaten zeigen, wie FDP und CDU in der letzten Legislaturperiode ...

(Zuruf von Jochen Klenner [CDU])

– Vielleicht hören Sie einmal zu. Ich weiß ja, dass es wehtut. Man merkt die Nervosität ja. Aber vielleicht hören Sie sich das einmal an. – Sie haben in der letzten Legislaturperiode immer wieder gestützt auf Aussagen des Landesrechnungshofs berechnete politische Kritik geübt, ohne dass die Frage der Verfassungsmäßigkeit im Raum stand. Sie haben den Landesrechnungshof sozusagen zum Schiedsrichter erklärt, wie Haushaltspolitik zu machen sei. Das gilt für Sie aber nur so lange, wie der Landesrechnungshof Ihre Meinung teilt. Wenn er auf Bedenken aufmerksam macht, die er jetzt hat, gilt das nicht mehr, und dann darf darüber nicht diskutiert werden.

Das zeigt eigentlich, wie das Vorgehen hier ist. So darf das aber nicht gesehen werden. Wir wollen diese Bedenken sehr ernst nehmen und damit umgehen. Wir glauben, wie gesagt, dass Sie hier einen laxen Umgang an den Tag legen, und bedauern es sehr, dass der sehr eindeutige Hinweis des Landesrechnungshofs, lieber auf diese Rücklage zu verzichten, hier dermaßen ignoriert wird.

Wir kündigen jetzt auch schon einmal an, dass wir dem Landtag die Möglichkeit geben werden, durch Annahme von Änderungsanträgen dafür Sorge zu tragen, dass keine Gefahr eines Verfassungsbruchs mehr im Raum steht. Wir werden entsprechende Änderungsanträge stellen, die dafür sorgen, dass keine Rücklage gebildet wird. Wir halten diese Rücklage ohnehin für falsch. Es wäre sinnvoller, die Mittel, die beim Personal wegen nicht besetzter Stellen nicht verausgabt worden sind, sofort dem Schuldenabbau zuzuführen, und die Mittel, die vom Bund für Asylkosten gezahlt werden, denjenigen zur Verfügung zu stellen, die diese Arbeit am meisten leisten, nämlich den Kommunen. Damit wäre der Vorwurf eines Verfassungsbruchs ausgeräumt. Wir werden Ihnen auf jeden Fall diese Chancen geben.

Was die Bewertung der Aussagen angeht, finde ich zwei Dinge sehr spannend. – Erstens halte ich die Aussage der Landesregierung, es gäbe keine Kreditfinanzierung, es würden keine Kredite aufgenommen, für bemerkenswert. Vielleicht kann der Landesrechnungshof aus seiner Sicht dazu auch noch einmal Stellung nehmen.

Der zweite Hinweis zeigt dann schon Formen von Absurdität. Wenn Sie sagen: „Unser Vorgehen ist verfassungsmäßig; deswegen brauchen wir das nicht zu prüfen“, zeigt das für mich deutlich, wie das Vorgehen hier augenscheinlich war. Die Frage, ob eine solche Rücklage verfassungswidrig sein kann, stand doch nach einschlägigen Urteilen, die insbesondere auch auf Ihre eigenen Klagen hin erfolgt sind, im Raum. Dass eine solche Prüfung dann augenscheinlich nicht erfolgt ist, zeigt mal wieder, dass diese Landesregierung es mit dem Rechtsstaat nicht an allen Stellen so genau nimmt.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Zimkeit. – Herr Staatssekretär, bitte.

StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM): Zunächst möchte ich eines richtigstellen, Herr Zimkeit. Ich habe ausgeführt, dass wir keine Kredite aufgenommen haben, die zu einer zusätzlichen Neuverschuldung führen.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Das lesen wir dann im Wortprotokoll nach!)

Dass wir Kredite aufnehmen – die Volumina sind hier ja genannt worden –, um Umschuldungen und Tilgungen vornehmen zu können, ist selbstredend.

Im Übrigen weise ich auch noch einmal auf den Aspekt hin, dass es aus unserer Sicht eben nicht die Vorgabe sein kann, erst Altschulden zurückzuzahlen, bevor ich Ausgaben tätigen kann, zu denen ich rechtlich nicht verpflichtet bin.

Nun noch ein Satz zu den Prüfungen: Ich meine, dass die Stellungnahme, die ich heute hier abgegeben habe, recht umfänglich ist und die diversen Aspekte, die in einem solchen Zusammenhang zu beachten sind, abbildet. Dass wir das in unseren Überlegungen zugrunde legen, würde ich als genau das Gegenteil dessen ansehen, was Sie formuliert haben. Wir prüfen nämlich im Vorfeld sehr sorgsam, was wir tun, wenn wir solche Dinge angehen. Zu sagen, wir würden uns rechtlich oder in irgendeiner anderen Form nicht damit auseinandersetzen, halte ich an dieser Stelle ... Im Grunde wollen Sie ja wissen: Wer hat wie wo wann was entschieden? Es gibt hier aus unserer Sicht eine ganz klare Gemengelage, die ich Ihnen heute in Bezug auf die Bedeutung der Nettoneuverschuldung im Verhältnis zur Nettokreditaufnahme dargelegt habe. Das ist die Position unseres Hauses. Insofern sind wir da auf einem soliden Fundament, wenn unsere hauseigenen Juristen so etwas feststellen.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Der Landesrechnungshof ist auch noch angesprochen worden. Wollen Sie direkt anschließen? – Herr Jahnz, bitte.

Eduard Jahnz (Direktor beim LRH): Ich glaube, hier geht es auch ein bisschen um die Begrifflichkeiten – das darf man nicht aus den Augen verlieren – von Nettokreditaufnahme und Nettoneuverschuldung. Für uns ist dieser Haushalt kreditfinanziert. Es

geht um § 2 des Haushaltsgesetzes. Wir haben eine Nettokreditaufnahme. Da sind Tilgungsausgaben sicherlich gegenzurechnen. Die Bruttokreditermächtigung ist ja zugestanden. Es geht nicht um die Nettoneuverschuldung. Die Grundsätze, die das Gericht aufgestellt hat, beziehen sich auf die Nettokreditaufnahme – selbst wenn in dem Urteil von 2003 mal der Begriff „Nettoneuverschuldung“ vorkommen sollte. Wir müssten das noch einmal prüfen. Ich gehe aber davon aus, dass das synonym verwendet worden ist. Es ging um die Nettokreditaufnahme. So sehen wir das. Da differieren wir sicherlich zum Finanzministerium.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Der Staatssekretär möchte noch einmal direkt erwidern.

StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM): Ich würde an dieser Stelle gerne Herrn Tempel etwas zu dieser Textpassage sagen lassen.

Vorsitzender Martin Börschel: Herr Tempel, bitte.

MR Carsten Tempel (FM): Ich möchte aus der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs aus dem Jahre 2003 zitieren. Das Zitat befindet sich auf Seite 24. Dort führt er Folgendes aus:

Die insoweit maßgebliche Netto-Neuverschuldung (ohne Kredite zur Tilgung und Kassenverstärkungskredite; vgl. Tettinger, a. a. O., Art. 83 Rdnr. 7) blieb um 514,3 Mio. DM hinter der Summe der nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 Satz 2 HGrG anrechenbaren Investitionen zurück.“

Daher hat der Landesverfassungsgerichtshof auf dieser Seite nicht unreflektiert auf die Nettoneuverschuldung abgestellt, sondern sich insofern der in der Literatur maßgeblichen Auffassung von Tettinger angeschlossen.

Vorsitzender Martin Börschel: Trotzdem würde mich noch Folgendes interessieren, weil Sie ja die Investitionstätigkeit angesprochen haben: Worauf bezieht sich die Passage denn? Die Investitionstätigkeit hat ja üblicherweise eine Korrelation zur Frage einer anderen verfassungswidrigen Position.

MR Carsten Tempel (FM): Ja, in der Tat. Seinerzeit ging es ja noch um die Frage, ob die normale Kreditobergrenze, die maximal auf die Höhe der Investitionen begrenzt war, überschritten werden könnte. Deswegen bezieht sich das natürlich auch auf die Kredithöhe. Es ist ganz klar die Nettoneuverschuldung die Grundlage.

Vorsitzender Martin Börschel: Okay. – Herr Kollege Hübner, bitte.

Michael Hübner (SPD): Herr Vorsitzender, vielen Dank für die Worterteilung. – Wie gerade sehr deutlich wird, bewegen wir uns hier in Richtung eines Proseminars zur

verfassungsrechtlichen Bedeutung der Schuldenbremse im Allgemeinen und im Besonderen, aber im Besonderen in unserer Verfassung.

Ich will den Kollegen der CDU und der FDP, der Koalitionsfraktionen, heute noch einmal die Chance geben, mehr zu tun, als den Kopf in den Sand zu stecken und zu sagen: Das, was unsere Landesregierung dort geäußert hat, wird schon irgendwie gut gehen.

Auch die einleitenden Äußerungen des Staatssekretärs deuten ja darauf hin, dass nach dem Motto verfahren wird: Es wird schon irgendwie gut gehen. Selbst dann, wenn wir uns jetzt noch vor dem Verfassungsgerichtshof rechtfertigen müssen, werden schon genügend Unsicherheiten entstehen, und wir werden noch gütlich davonkommen.

Der Landesrechnungshof hat gerade dankenswerterweise noch einmal darauf hingewiesen, dass es zwei Sachverhalte gibt. Ich will auf den zweiten Sachverhalt zurückkommen, nämlich die Frage, ob es eine Störung des wirtschaftlichen Gleichgewichts gibt. Eine solche Störung besteht heute offenkundig nicht. Daher ist es umso wichtiger, dass Sie für den Landesgesetzgeber hier eine Entscheidung vorbereiten, die nach Möglichkeit frei von rechtlichen Bedenken ist – zumal wir in diesem Jahr 1,9 Milliarden Euro Mehreinnahmen haben; Monika Düker hat schon darauf hingewiesen.

Der Trick, der hier für den kommenden Haushalt angewendet werden soll, ist eindeutig. Dem Landesrechnungshof bin ich dankbar dafür, dass er Sie darauf aufmerksam macht, dass dies zumindest nicht ordentlich begründet ist und dass eine Politik nach dem Motto „Vogel Strauß“ hier nicht weiterführen kann. Nach den gemachten Äußerungen würde ich Ihnen auch sehr stark empfehlen, dass Sie sich dem noch einmal nähern.

Dass es im Haushalt ein Gesamtdeckungsprinzip gibt, ist keine Frage. Dass Sie 16,5 Milliarden Euro neue Schulden machen müssen, weil Kredite auslaufen, ist ebenfalls keine Frage. Das sind doch alles nicht die Fragen, mit denen wir uns hier auseinandersetzen. Vielmehr müssen wir uns deutlich mit dem zweiten Sachverhalt auseinandersetzen, wenn wir uns mit dem beschäftigen, was die Landesregierung auf den Weg gebracht hat.

Ich will mit einer konkreten Frage schließen. Denn ich halte es auch für eine relativ fehlgeleitete Überlegung, einfach einmal zu schauen, was andere Länder da machen. Unsere Landesverfassung ist angesprochen. Es geht um Entscheidungen aus den Jahren 2003 und 2011 dazu und nicht um andere Bundesländer. Sie haben explizit andere Gebietskörperschaften angesprochen. Deshalb frage ich Sie: Wie beurteilen Sie denn die Überlegung, die die Stadt Gelsenkirchen zuletzt angestellt hat, als sie gesagt hat: „Wir sind im Haushaltssanierungsplan, haben Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer und legen Geld zurück, um in zukünftigen Jahren die Haushalte ausgleichen zu können“? Das ist genau die gleiche Überlegung, die Sie heute rechtfertigen wollen. Dieses Geld wird eben nicht verwendet, um kurzfristig Kredite zurückzuführen. Wenn Sie die Argumentation dort auch falsch finden, bin ich einmal gespannt, wie Sie Ihre jetzige Argumentation durchhalten wollen.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Herr Staatssekretär.

StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM): Erster Punkt: Wir haben uns auch ein Stück weit an dem Fragenkatalog orientiert, den Sie vorgelegt haben. Ihre erste Frage lautete:

„Gibt es Erkenntnisse, ob in anderen Bundesländern vergleichbare Fälle wie im Nachtragshaushalt 2018 vorgesehen geplant sind, und wenn ja, wie wurden diese dort rechtlich gewertet?“

Diese Beispiele habe ich Ihnen vorgetragen.

(Michael Hübner [SPD]: Sie haben aber die Unterschiede nicht deutlich gemacht! Sie haben einfach darauf verwiesen! Sie haben keine rechtliche Bewertung vorgenommen!)

Vorsitzender Martin Börschel: Herr Staatssekretär hat das Wort.

StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM): Ich gehe einmal davon aus, dass diejenigen, die das in ihrem Land gemacht haben, die rechtliche Bewertung ebenso durchgeführt haben. Dass ich jetzt die rechtliche Bewertung für andere Bundesländer vornehmen müsste, wenn sie – sicherlich in Überzeugung der Rechtmäßigkeit ihres Handelns – solche Schritte unternehmen, finde ich dann doch etwas weitgehend.

Zweiter Punkt: Zum Sachverhalt Gelsenkirchen kann ich mich jetzt nicht äußern. Erstens steht hier nicht Gelsenkirchen auf der Tagesordnung, sondern der Landeshaushalt. Zweitens würde ich an dieser Stelle ungern unvorbereitet irgendetwas kolportieren. Im Zweifelsfall wäre es notwendig, dass man sich den Sachverhalt noch einmal präzise ansieht und prüft, ob die von Ihnen geäußerte Wahrnehmung auch tatsächlich so trägt.

Last, but not least: Was das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht angeht – das war ja Ihre Eingangsformulierung –, würde ich Herrn Landwehr gerne noch um eine kurze Ergänzung bitten.

Vorsitzender Martin Börschel: Bitte, Herr Landwehr.

LMR Peter Landwehr (FM): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. – Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Frage nach dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht stellt sich nach meiner Auffassung hier überhaupt nicht,

(Heike Gebhard [SPD]: Ja, genau! Das sehen wir auch so!)

da wir uns nicht im Art. 83 befinden, weil wir keine Einnahmen aus Kreditaufnahme haben. Das ist der Punkt, um den es hier im Wesentlichen geht. Der Art. 83 und auch die ganzen Ausführungen, die der Verfassungsgerichtshof dazu gemacht hat, setzen voraus, dass man Einnahmen aus Krediten im Sinne des Art. 83 hat – und auch im Sinne des damaligen Grundgesetzes, da er aufgrund der Haushaltsreformen 1972 fast wortgleich mit allen anderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen ist.

Definiert sind die Einnahmen aus Krediten als Saldo von einerseits Einnahmen aus Krediten am Kapitalmarkt und bei öffentlichen Institutionen und andererseits Tilgungsleistungen bei öffentlichen Institutionen und am Kreditmarkt. Wenn Sie in die Kreditfinanzierungsübersicht gucken, sehen Sie dort auch im Nachtragshaushalt 2018 eine Null. Das ist die Nettoneuverschuldung. Das ist die Begrifflichkeit, um die es hier geht und die auch der Verfassungsgerichtshof bei seiner Betrachtung zugrunde gelegt hat – bei der damaligen Konstellation auch zu Recht. Es gab damals eine Nettoneuverschuldung. Die gibt es in diesem Jahr nicht. Das ist der rein sachliche Unterschied, den wir haben.

Der Landesrechnungshof hat hier eine rechtliche Bewertung vorgenommen, indem er den Sachverhalt, den es damals gegeben hat und der damals dem Gericht zweimal zur Entscheidung vorgelegen hat, jetzt auf eine Situation übertragen hat, in der wir – so ist unsere Sicht der Dinge – keine Einnahmen aus Krediten haben.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Dann scheint aber immerhin Einvernehmen dahin gehend zu bestehen, dass es mit dem gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht nichts zu tun hat. Das haben wir offensichtlich alle so gesehen. Das ist ja schon einmal ein Etappenerfolg, den wir hier erreicht haben. – Herr Vogel, bitte.

Nic Peter Vogel (AfD): Danke schön, Herr Vorsitzender. – Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch unsere Fraktion hat große Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des Nachtragshaushalts 2018 mit seiner Sonderrücklage für den Haushalt 2019. Die Aussagen des Landesrechnungshofs scheinen dies ja auch zu bestätigen.

Warum die Landesregierung trotz Rekordsteuereinnahmen nicht einfach einen ausgeglichenen Haushalt vorlegt, ohne diese – Verzeihung – Tricks anzuwenden, ist uns ein wenig schleierhaft. Die vermeintlichen Überschüsse sind ja im Übrigen mit 30 Millionen Euro die gleichen, die auch in der alten mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2021 vorgesehen waren.

Hieraus ergibt sich für uns die Frage, ob die Landesregierung schon bei der Aufstellung dieser Finanzplanung im letzten Jahr mit dieser Rücklage in Höhe von 365 Millionen Euro geplant hat.

Wir werden den Nachtragshaushalt jedenfalls genau juristisch prüfen und auch vor dem Verfassungsgerichtshof gegebenenfalls Klage einreichen, sofern er denn verabschiedet wird. – Danke schön.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke. – Herr Staatssekretär.

StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM): Die Antwort auf die Frage, ob wir im letzten Jahr schon damit geplant haben, ist Nein.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke. – Frau Kollegin Düker, bitte.

Monika Düker (GRÜNE): Meines Erachtens sollten wir den Rechtsstreit hier nicht weiter vertiefen. Denn die Frage, ob sich das Verbot einer kreditfinanzierten Rücklage – so habe ich den Streit verstanden – auf die Nettokreditaufnahme oder auf die Nettoneuverschuldung bezieht, wird am Ende tatsächlich irgendwann der Verfassungsgerichtshof klären müssen. Ich sehe hier zwei gegensätzliche Positionen. Das können wir jetzt nicht abschließend verfassungsrechtlich klären. Auch wir haben an den Argumenten der Landesregierung große Zweifel. Wir werden uns das auch noch einmal in Ruhe durchlesen und es noch einmal prüfen. Gegebenenfalls muss dann der Verfassungsgerichtshof diese Frage klären. – Das ist das eine.

Das andere ist die politische Bewertung. Es ist doch ein Armutszeugnis für diese Landesregierung mit ihren eigenen Ansprüchen, dass nur durch Ausreizen aller Tricks bis an die Grenze der Verfassung und gegebenenfalls – Fragezeichen – auch darüber hinaus hier überhaupt eine schwarze Null darstellbar ist. Das ist doch die politische Bilanz, und das ist doch das Armutszeugnis. Wenn ich dann – ich muss es einfach noch einmal sagen; denn es erschüttert mich immer wieder – an die eigenen Ansprüche denke, die diese ehemaligen Oppositionsfraktionen hier im Landtag genüsslich immer wieder vorgetragen haben, kann ich nur sagen, dass das, was jetzt hier performt wird, ein Scheitern auf der ganzen Linie an den eigenen Ansprüchen ist. Das macht mich immer wieder fassungslos.

Sowohl im Wahlprogramm der FDP als auch im Wahlprogramm der CDU steht unmissverständlich der Grundsatz: Alle neuen Ausgaben werden durch Einsparungen gegenfinanziert. – Nicht nur diesen Grundsatz brechen Sie, indem Sie sie nicht durch Einsparungen, sondern durch Steuermehreinnahmen finanzieren. Nein, Sie gehen sogar noch darüber hinaus und finanzieren sie mit Haushaltsüberschüssen aus dem letzten Jahr. Das ist ja noch viel schlimmer. So etwas kann man nur als „Wahlversprechen gebrochen hoch zwei“ bezeichnen. Denn wenn Sie die 365 Millionen Euro dieser kreditfinanzierten Rücklage nicht in den Haushalt 2019 eingestellt hätten und 2019 nicht entnehmen würden, hätten Sie 365 Millionen Euro Nettoneuverschuldung, weil Sie diesen Betrag dann kreditfinanzieren müssten.

Das heißt: Obwohl 1,9 Milliarden Euro mehr Steuereinnahmen zur Verfügung stehen, sind Ihre ganzen schönen Mehrausgaben für Heimatprojekte und andere Dinge, die Sie sonst noch auf den Tisch legen, am Ende nicht durch Mehreinnahmen, sondern durch Trickseriei gegenfinanziert. Gemessen an Ihren eigenen Ansprüchen kann ich nur sagen: Das ist ein komplettes Scheitern an Ihren im Wahlkampf erhobenen Forderungen dahin gehend, was hier haushaltspolitisch gemacht werden muss.

Hinzu kommt noch das, was Herr Lindner und Herr Witzel damals ausgeführt haben. Ich habe mir die alten Reden alle noch einmal angeschaut. Es ist ja spannend, was Sie damals hier alles erzählt haben. Vor dem Hintergrund dessen, was Sie noch 2017 erzählt haben, müsste Ihnen bei dem, was Sie jetzt machen, doch der Kragen platzen. Herr Lindner hat 2017 gesagt, das mit den Rücklagen sei alles Bilanzkosmetik. Damals wurden aus den hohen Haushaltsüberschüssen, die wir jetzt haben, 800 Millionen Euro dem Pensionsfonds zugeleitet. Als der sozialdemokratische Finanzminister das zwei oder drei Haushaltsjahre vor Ihnen gemacht hat, haben Sie es als Bilanzkosmetik angeprangert und gesagt, hier werde getrickst, getäuscht und sonst etwas.

Dabei war das damals noch halbwegs okay. Was Sie jetzt mit den Haushaltsüberschüssen machen, sprengt aber wirklich jeden Rahmen, und zwar unabhängig davon, ob das tatsächlich am Ende verfassungswidrig ist oder nicht. Wie gesagt, muss der Verfassungsgerichtshof das unter Umständen am Ende prüfen. Wir haben ja noch ein Haushaltsverfahren vor uns und werden noch einige Male dazu diskutieren.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke sehr, Frau Kollegin Düker. – Herr Kollege Klenner, bitte.

Jochen Klenner (CDU): Frau Düker, es beeindruckt mich zwar, dass Sie offenbar die lebende Parlamentsdatenbank sind. Eigentlich gehört das aber nicht in die heutige Sitzung hinein. Auch wenn Sie jetzt keine Argumente zur Sache mehr haben, bringt es ja nichts, in die Historie zu schauen und uns alles Mögliche vorzutragen.

Genauso überrascht bin ich über Sie, Herr Hübner. Sie stellen unter dem ersten Spiegelstrich die Frage, ob es Erkenntnisse aus anderen Bundesländern gibt. Daraufhin werden diese Erkenntnisse vorgetragen. Das Ergebnis mag Ihnen nicht passen. Dann kritisieren Sie, dass sie vorgetragen worden sind. Wir haben die Frage ja nicht gestellt. Warum kritisieren Sie dann, dass man sich zu anderen Bundesländern außer NRW äußert?

Ich kann das natürlich ein bisschen verstehen. Es ist wirklich eine ungewöhnliche Situation, die wir so auch seit Jahrzehnten nicht erlebt haben. Wir haben jetzt den ersten geplanten Haushalt ohne Nettoneuverschuldung. Daran muss man sich erst einmal gewöhnen. Das gestehe ich Ihnen auch zu. Es ist eine neue Situation. Daraus können in der Tat vielleicht auch Fragen entstehen.

Deshalb bin ich dem Staatssekretär sehr dankbar für seine sachlichen Ausführungen, die bei uns sehr dazu beigetragen haben, dass Bedenken ausgeräumt, wenn nicht gar ganz beseitigt werden konnten. Es war gut, wie er das vorgetragen hat.

Unser Dank gilt aber auch dem Landesrechnungshof. Die von ihm vorgetragenen Hinweise sind immer wichtig.

Mich verwundert, dass Sie vom Landesrechnungshof davon ausgehen, dass das Landesverfassungsgericht Synonyme verwendet. Ich vermute, dass man dort sehr behutsam mit den Wörtern in seinen Urteilen umgeht, und denke nicht, dass man da irgendwelche Wörter, insbesondere solche wichtigen Wörter, vertauscht.

Ansonsten danke ich dem Landesrechnungshof aber, wie gesagt, für seine Stellungnahme und will in diesem Zusammenhang noch einmal an einem Beispiel verdeutlichen, was ich mit politischer Instrumentalisierung meine. Darin steht nichts von Verfassungsbruch, sondern etwas von Bedenken. Dass Sie von der SPD Wörter austauschen und dramatisieren, ist genau das, was ich mit Instrumentalisierung meine. Wenn Sie Bedenken, die geäußert werden, ernst nehmen, haben Sie es überhaupt nicht nötig, noch irgendwelche Wortsteigerungen künstlich zu kreieren, sondern können sich einfach auf die Fakten berufen.

Die Stellungnahme 17/852 lag am 4. Oktober 2018 in der letzten Reihe des Plenarsaals aus – neben 34 anderen Stellungnahmen. Sicherlich sind dies wichtige Hinweise, die darin stehen. Ich frage mich aber, warum man das in einer Sondersitzung machen muss, wenn wir es übersehen. Dann ist es gar nicht möglich, manche Antworten zu recherchieren. Normalerweise gehen wir doch alle Anregungen, die ja mindestens genauso wichtig sind, aus der Anhörung in unserer Auswertungssitzung, die direkt nach den Herbstferien stattfindet, gemeinsam durch.

Das ist sachliche politische Arbeit. Wenn Ihnen daran gelegen wäre, hätten Sie es so machen können. Es ist aber völlig klar: Die Medien sind ja nicht darauf angesprungen. Wahrscheinlich waren Sie enttäuscht, dass es keine großen Schlagzeilen gab. Also versucht man, durch den Begriff der Sondersitzung irgendetwas zu produzieren.

(Heike Gebhard [SPD]: Haben Sie es nicht gelesen? Lesen Sie keine Zeitung?)

– Entschuldigung?

(Michael Hübner [SPD]: Sie lesen wohl nur Belletristik!)

Wissen Sie, das Problem ist: Es gibt Menschen, die in jeder zweiten E-Mail fünf Ausrufezeichen setzen und immer „Eilt!“ und „höchste Priorität“ schreiben. Irgendwann nimmt man sie nicht mehr ernst. Ausrufezeichen ersetzen ganz sicher keine inhaltlichen Argumente. Und wenn man immer „Sondersitzung“ schreibt, macht es etwas nicht wichtiger. Das ist offensichtlich das Problem. Vielleicht arbeiten Sie einmal die inhaltlichen Argumente nach.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke sehr, Herr Kollege Klenner. – Frau Kollegin Gebhard.

Heike Gebhard (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. – Die letzte Wortmeldung gibt mir Gelegenheit, das doch noch einmal in den richtigen Zusammenhang zu stellen.

Erster Punkt: Die Einlassung von Herrn Staatssekretär hat deutlich gemacht, dass Sie selbst bei der Haushaltsaufstellung von sich aus überhaupt nicht auf die Idee gekommen sind, dass da eine Verfassungswidrigkeit bestehen könnte. Infolgedessen haben Sie das so vorgesehen.

Zweiter Punkt – und das müssen Sie jetzt mit zur Kenntnis nehmen, Herr Klenner –: Wenn eine solche Stellungnahme des Landesrechnungshofs vorliegt, die schon sehr gravierend ist – auch wenn darin nicht „Bruch“ steht, sind die Hinweise, die dort auf die Verfassung gegeben werden, sehr gewichtig –, erwarte ich eigentlich, dass eine Landesregierung sofort darauf reagiert und erläutert, warum sie diese Einschätzung des Landesrechnungshofs nicht teilt. Das hat sie nicht getan. Deshalb war es notwendig, diese Sondersitzung zu beantragen, damit die Landesregierung jetzt endlich einmal zeigt, ob sie diese Argumente denn überhaupt wahrgenommen hat und wie sie sie gewichtet und wertet. Und wie sie das getan hat, haben wir hier zur Kenntnis genommen. Das werden wir uns, wenn wir es schriftlich vorliegen haben, sicherlich noch einmal genauer angucken.

Dritter Punkt: Ja, wir haben nach dem Vergleich mit anderen Bundesländern gefragt. Aber da reicht es doch nicht aus, darauf hinzuweisen, dass es entsprechende Länder gibt, ohne zu benennen, welcher Sachverhalt denn dahinterliegt.

Sehr schön deutlich wird das an dem Zitat vom Landesrechnungshof Brandenburg, das Sie vorgetragen haben. Wenn Sie sich dieses Zitat noch einmal genau vor Augen führen, werden Sie feststellen, dass es dort um etwas anderes geht.

(Jochen Klenner [CDU]: Haben Sie es vorliegen?)

– Ich habe Sie hoffentlich gerade richtig verstanden. Das können Sie mir sonst gleich sagen.

(Jochen Klenner [CDU]: Weil Sie das schon beurteilen können!)

Sie haben gesagt, dass es zulässig sei, eine solche Rücklage zu bilden, um bei einem wirtschaftlichen Abschwung dann gegebenenfalls ausgleichen zu können. Sie bilden hier aber keine Rücklage, um einen wirtschaftlichen Abschwung abzufedern, sondern planen von vornherein, dieses Geld nächstes Jahr wieder zu verausgaben, und zwar ohne einen wirtschaftlichen Abschwung. Das heißt: Sie vergleichen Äpfel mit Birnen. Der in Brandenburg zugrunde liegende Sachverhalt ist bei uns überhaupt nicht zutreffend. Infolgedessen passt Ihre Argumentation nicht. Darum bin ich sehr dankbar dafür, dass Sie dieses Zitat angeführt haben; denn das zeigt, dass Sie das Problem noch nicht durchdrungen haben. – Danke schön.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Frau Kollegin Gebhard. – Herr Kollege Zimkeit, bitte.

Stefan Zimkeit (SPD): Dass Sie hier die Stellungnahme des Landesrechnungshofs, in der er verfassungsrechtliche Bedenken zum Nachtragshaushalt äußert, in eine Reihe mit den 34 anderen Stellungnahmen, die im Plenarsaal ausgelegt haben, stellen, finde ich sehr bedenklich.

(Zurufe von Frank Boss [CDU] und Jochen Klenner [CDU])

Wir reden hier nicht über die 34 anderen Stellungnahmen, in denen massive inhaltliche Kritik an Ihrem Haushalt geübt worden ist, sondern sprechen über die Frage der Verfassungsmäßigkeit. Das ist für uns als SPD schon Grund genug für eine Sondersitzung. Ich kann mich daran erinnern, dass Sie wegen ganz anderer Lappalien früher Sondersitzungen beantragt haben. Ich finde es sehr schade – wir können uns ja darüber streiten –, dass die CDU noch nicht einmal meint, dass dieser im Raum stehende Vorwurf des Verfassungsbruchs – ich wiederhole es sehr bewusst – hier vernünftig diskutiert werden muss und schwerwiegend und dringend ist. Das halte ich, wie gesagt, seitens der CDU-Fraktion für einen laxen Umgang mit der Verfassung.

Ich will Sie nur noch einmal inhaltlich auf die Seite 9 der Stellungnahme des Landesrechnungshofs hinweisen. Dort wird aus dem Urteil des Verfassungsgerichts von 2011 zitiert. Hier ist vom „grundsätzlichen Verbot kreditfinanzierter Rücklagenbildung“ die Rede – nicht von Nettoneuverschuldung oder so etwas, sondern von kreditfinanzierter

Rücklagenbildung. Wir haben ja gehört, dass selbst die Landesregierung zugibt, dass sie kreditfinanziert.

Eine letzte Frage habe ich an die Landesregierung noch. Denn eines ist für mich, wenn man denn Rücklagen bilden will und mit Überschüssen umgehen muss, wirklich nicht nachvollziehbar. Beim letzten Haushalt haben Sie Mittel in den Pensionsfonds eingezahlt. Das ist auch eine Rücklagenbildung, die wir für richtig halten, wenn die Möglichkeit besteht, und die auf jeden Fall verfassungsmäßig ist. Warum sind Sie nicht wieder diesen Weg gegangen, den Sie schon einmal gegangen sind? Das wäre gut für die Beamten und gut fürs Land gewesen. Es hätte keine Diskussionen ausgelöst. Warum tun Sie das nicht, sondern wählen diesmal diesen sehr merkwürdigen Weg, das alles ins Haushaltsjahr 2019 zu verschieben?

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Der Staatssekretär hat sich ohnehin schon gerührt und um das Wort gebeten. Bitte sehr.

StS Dr. Patrick Opdenhövel (FM): Zum Thema „kreditfinanzierter Haushalt“ bzw. „kreditfinanzierte Rücklage“ verweise ich noch einmal auf die Ausführungen, die ich vorhin gemacht habe. Am langen Ende hat es auch Herr Landwehr vorhin noch einmal ausgeführt. Wenn wir die Tilgungen mitberücksichtigen, ist der Haushalt nicht kreditfinanziert. Deswegen trifft auch das von Ihnen als einschlägig genannte Zitat an dieser Stelle nicht zu. Wir müssen einfach einmal zur Kenntnis nehmen, dass sich alle bis jetzt vorliegenden Gerichtsurteile immer auf das alte Schuldenregime beziehen. Dabei ging es grundsätzlich darum – angefangen beim Bundesverfassungsgericht, abgeleitet dann über die Verfassungsgerichtshöfe der Länder –, dafür Sorge zu tragen, dass der Schuldensockel begrenzt wird, und zwar unter dem aktuell noch bestehenden Regime, aber eben auch unter der Vorgabe, dass Schulden nicht zurückgeführt worden sind, sondern Kreditaufnahmen immer dazu geführt haben, dass der Schuldensockel steigt. Das war die Prämisse der bisherigen Rechtsprechung – auch völlig zu Recht und überhaupt nicht zu kritisieren. Aber davon muss man die jetzige Situation schon ein Stück weit differenzieren.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank. – Auf vielfachen Wunsch erhält jetzt noch der Kollege Witzel das Wort.

Ralf Witzel (FDP): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Sie können mir die vielfachen Wünsche ja anderweitig noch erläutern. – Ich habe aber in der Tat gerne den letzten Wortmeldungen zugehört, um zu verstehen, warum hier eine Sondersitzung für den heutigen Tag beantragt worden ist. Das wollte ich mir in der Tat aus Sicht der antragstellenden Fraktion hier auch anhören. Denn als mich die Beantragung erreicht hat – eine Woche, nachdem der Landesrechnungshof, im Konjunktiv gesprochen, seine Bedenkenpunkte formuliert hatte –, hat es mich schon sehr gewundert, warum Sie am ersten Tag der sitzungsfreien Zeit diesen Sondertermin heute brauchen. Wenn Sie das so bewegt, wie Sie es hier dargestellt haben, frage ich mich, warum Sie das nicht sehr viel unmittelbarer gemacht haben, sondern genau den Weg für diese Terminierung

gesucht haben. Auf der anderen Seite gibt es auch noch genügend Gelegenheiten, sich bei der Auswertung der Anhörung über die Fragen zu unterhalten, die dort angesprochen worden sind, so wie wir das mit den anderen Stellungnahmen ja auch machen.

Ich entnehme der hier geführten Debatte, dass in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich verfahren worden ist und dass es ausdrücklich auch an anderen Stellen Rücklagenbildungen gibt, dass also das von Ihnen behauptete NRW-Spezifikum so nicht festzustellen ist. Und damit ist es für uns eine Frage, die ...

(Stefan Zimkeit [SPD]: Herr Witzel, das hat nie einer behauptet!)

– Bitte? Was hat keiner behauptet?

(Stefan Zimkeit [SPD]: Dass das ein NRW-Spezifikum ist! Wo hat das einer behauptet?)

– Sie haben bei der Beantragung ausdrücklich auf ein Vorgehen in Nordrhein-Westfalen abgestellt, das Sie für eigentümlich halten. – Die Gesamtdarstellung hier hat aber gezeigt, dass es unterschiedliche Formen von Rücklagenbildung auch in anderen Bundesländern gibt – und, wenn Sie den Hinweis gestatten, durchaus auch in Ländern mit SPD-Regierungsbeteiligung; ich erinnere an die Beispiele, die hier aus den letzten Jahren vorgetragen worden sind.

Deshalb ist diese Frage aus unserer Sicht eine Frage, die politisch bewertet werden muss, über die wir politisch diskutieren müssen und die auch irgendwann politisch entschieden werden muss. Diese Frage impliziert aber nicht die rechtliche Problematik, die Sie hier darstellen.

Herr Kollege, deshalb finde ich es auch sehr bemerkenswert, was Sie als die Sondersitzung beantragende Fraktion dazu eben gesagt haben. Der Landesrechnungshof hat ja auch nicht ausgeführt, es gebe hier einen erkennbar verfassungswidrigen Nachtragshaushalt. Das will ich schon festhalten. Vielmehr hat der Landesrechnungshof im Konjunktiv formuliert, dass hier eine Problematik liegen könnte. Es ist auch Aufgabe des Landesrechnungshofs, nach eigener Prüfung und Sachbefassung auf kritische Punkte hinzuweisen, die sich aus Sicht des Landesrechnungshofs so stellen.

Deshalb war es so bemerkenswert, dass Sie als einzige Fraktion von den drei Oppositionsfraktionen nicht erklärt haben, dass auch Sie das verfassungsrechtlich vor Gericht klären lassen wollen. Das haben die beiden anderen Oppositionsfraktionen hier erklärt oder zumindest angedeutet. Sie haben hingegen gesagt: Was wir als SPD-Landtagsfraktion machen, ist, dass wir Ihnen die Chance geben, das zu ändern, indem wir Ihnen einen Änderungsantrag vorlegen.

(Stefan Zimkeit [SPD]: Ja!)

Ich gehe davon aus, dass Ihr Änderungsantrag nur geringe Chancen haben wird, im Parlament eine Mehrheit zu finden. Und das ist das scharfe Schwert, das Sie angekündigt haben. Sie legen als Opposition einen Änderungsantrag zum Nachtragshaushalt vor. Da sind die beiden anderen Oppositionsfraktionen mit ihren Ankündigungen offensiver gewesen.

Aber genau deshalb ist das ja auch so interessant. Nach unserem Eindruck wollen Sie mit diesem Thema politisch spielen – angefangen bei der Sondersitzung in der sitzungsfreien Zeit. Sie hätten das sowohl vorher als auch nach der sitzungsfreien Zeit anders organisieren können. Sie werfen viele Bälle in die Luft. Aber Sie haben nicht erklärt, dass Sie tatsächlich auch klagen wollen. Dann hätten wir nämlich wirklich eine Klärung. Die birgt für Sie aber auch das hohe Risiko, diese Klage zu verlieren und damit hier die Haushaltspolitik, die möglicherweise von der Mehrheit auch so realisiert wird, entsprechend in einem anderen Licht darzustellen.

Insofern sollten Sie an dieser Stelle nicht nur bellen, sondern dann, wenn diese Frage Sie tatsächlich so umtreibt, wie Sie das hier darstellen, auch die Konsequenzen daraus ziehen. Dann haben wir eine rechtliche Klärung. Ich musste Ihre Äußerungen allerdings so verstehen, dass Sie hier gerne die politische Diskussion führen wollen – mit allen Begleiterscheinungen, bis hin zur Sondersitzung. Aber eine scharfe Ankündigung von Ihnen, auch rechtlich dagegen vorzugehen, konnte ich Ihren Äußerungen bislang nicht entnehmen.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Witzel. – Ich möchte nur noch kurz Stellung nehmen, da Sie die Terminierung der heutigen Sitzung angesprochen haben. Es ist mir doch wichtig, gerade weil wir auch verschiedentlich im Vorfeld darüber gesprochen haben, zwei Wirkungskreise auseinanderzuhalten. Es ist das Recht einer Fraktion, in diesem Fall der SPD-Fraktion, eine Sondersitzung zu beantragen. Das hat die SPD-Fraktion gemacht. Wenn eine Fraktion das macht, ist es meine Aufgabe und meine Pflicht, den Termin festzulegen. Wenn Sie die Terminierung kritisieren, möchte ich in diesem Kreis nur noch einmal sagen, dass ich mir große Mühe gegeben habe, unter Abwägung aller Umstände einen möglichst wenig beeinträchtigenden Termin zu finden.

Auch in diesem Kreis sei noch einmal gesagt: Eine Terminierung am Freitagnachmittag war auf Bitten des Landesrechnungshofs nicht möglich – Frau Präsidentin Professor Mandt hat das vorhin angedeutet –, weil wegen der Spezifika der Meinungsbildung und der Sprachfähigkeitsbildung – so will ich das einmal etwas umgangssprachlich ausdrücken – dort nun einmal Kollegialentscheidungen erforderlich sind. Nachdem der Präsident den heutigen Termin ja auch genehmigt hat, war unter Abwägung aller Umstände eine weiter in die sitzungsfreie Zeit hineingehende Terminierung dann offensichtlich auch nicht die beste Variante.

Ich will also nur sagen, dass Sie Ihre Kritik da bitte richtig adressieren mögen. Die SPD-Fraktion kann für die Terminierung am heutigen Tage nichts. Das ist meine Aufgabe gewesen. – Herr Kollege Zimkeit.

Stefan Zimkeit (SPD): Was die Beantragung der Sondersitzung angeht, kann ich Ihnen gerne sagen, warum wir das nicht gleich gemacht haben, nachdem die Stellungnahme vorgelegen hat. Ich konnte mir nämlich beim besten Willen nicht vorstellen, dass eine Landesregierung nicht auf solche Hinweise öffentlich reagiert und dazu Stellung nimmt. Das konnte ich mir beim besten Willen nicht vorstellen; denn für mich wäre

es eine Selbstverständlichkeit, dass ich mich als Landesregierung dann, wenn entsprechende Anmerkungen im Raum stehen, öffentlich dazu erkläre. Erst als klar war, dass die Landesregierung das nicht tut, haben wir gesagt: Dann müssen wir die Landesregierung in einer solchen Sondersitzung zur Stellungnahme zwingen. – Warum diese Sitzung nicht mehr am Freitag stattgefunden hat, ist wohl allen klar. Insofern kann ich Ihnen den Hintergrund noch einmal erläutern. Wir haben der Landesregierung schlicht und einfach noch einige Tage Zeit gelassen, um die Vorwürfe auszuräumen. Sie wollte es nicht tun und hat es dann heute, tja, versucht.

Was Ihre Einlassungen angeht, Herr Witzel, ist auch typisch, dass Sie wieder versuchen, abzulenken, indem Sie eine Behauptung in den Raum stellen, die einfach nicht stimmt. Wir haben überhaupt nicht behauptet, solche Rücklagen seien ein NRW-Spezifikum. Das hat nirgendwo ein Sozialdemokrat oder der Landesrechnungshof oder sonst jemand behauptet. Das stimmt einfach nicht. Das zeigt, dass Sie mal wieder zu Ablenkungsmanövern greifen müssen.

Nun zu unserem Vorgehen bezüglich einer Klage: Ich habe augenscheinlich noch größeren Glauben in die Vernunft dieser Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen als Sie, weil ich immer noch die Hoffnung habe, dass man nach der Diskussion, die stattgefunden hat, zur Vernunft kommt und reagiert und in irgendeiner Weise entweder Korrekturen an diesem Nachtrag vornimmt, die die Vorwürfe ausräumen, oder diesen Nachtrag zurückhält. Sie haben diesen Glauben an die Vernunft der Landesregierung und der sie tragenden Fraktionen augenscheinlich nicht. Das nehmen wir zur Kenntnis. Wir wollen das aber auch abwarten. Selbstverständlich werden wir, wenn Sie dabei bleiben, eine entsprechende rechtliche Prüfung vornehmen und eine Klage prüfen. Natürlich werden wir das tun. Für uns ist der Weg aber erst einmal folgender: Lassen Sie uns doch gemeinsam politisch vorgehen und entsprechende Korrekturen vornehmen. Dann brauchen wir das Verfassungsgericht gar nicht mit dieser Frage zu beschäftigen. Lassen Sie uns von mir aus den Weg über den Pensionsfonds – die Frage dazu ist bemerkenswerterweise gerade nicht beantwortet worden – gehen. Dann ist doch alles erledigt, und wir brauchen uns nicht weiter damit zu beschäftigen. Der Landesrechnungshof ist doch dafür da, entsprechende Hinweise zu geben, auf die man vernünftig reagieren sollte, anstatt gleich vor Gericht zu ziehen. Wenn Letzteres aber notwendig ist, werden wir das auch tun.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Zimkeit. – Herr Kollege Witzel, bitte.

Ralf Witzel (FDP): Herr Kollege Börschel, ich wollte hier nur für das Protokoll noch einmal richtigstellen – ich möchte Sie auch bitten, das meinen Äußerungen in dem ja beantragten Wortprotokoll zu entnehmen –, dass ich in dieser Sitzung keine Kritik bezüglich der Terminierung am Vorsitzenden des Ausschusses geäußert habe. Ich denke, das konnte man auch nicht so verstehen. Vielmehr habe ich die Frage gestellt: Warum sitzen wir heute hier zusammen? Diese Frage habe ich natürlich an die Fraktionen gerichtet, die diese Beantragung vorgenommen haben, und habe gesagt: Wa-

rum haben Sie das nicht früher beantragt? Dann hätten wir es in der letzten Sitzungswoche behandeln können, wenn es so gedrängt hat. – Dazu hat Kollege Zimkeit seine Antwort gegeben. Ich habe alternativ gesagt: Weil wir die Anhörung insgesamt auswerten müssen und die Stellungnahme des Landesrechnungshofs eine neben mehreren anderen ist, mit denen wir uns da sicherlich auseinandersetzen werden, hätte man es dann auch im üblichen Verfahren machen können. – Diese Frage habe ich an die beantragende Fraktion gerichtet und sie gefragt, warum sie im zeitlichen Ablauf die Beantragung so vorgenommen hat, dass wir faktisch jetzt an dieser Stelle sind.

Dass der Landesrechnungshof erklärt hat, zuverlässig erst ab heute zu dieser Frage Stellung nehmen zu können, haben Sie mitgeteilt und hat der Landesrechnungshof uns auch mitgeteilt. Insofern war das keine Kritik am Ausschussvorsitzenden, sondern das Hinterfragen, was eigentlich hinter dem Vorgehen der Beantragung dieser Sondersitzung steht. Ich glaube, dass man das im politischen Wettstreit der Fraktionen miteinander diskutieren kann. Es betrifft aber nicht die Amtsführung des Ausschussvorsitzenden.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege. Ich bin da auch nicht zimperlich. Es war mir nur wichtig, dass wir hier die Sphären klar haben.

Ralf Witzel (FDP): Mir auch.

Vorsitzender Martin Börschel: Danke schön. – Herr Kollege Hübner.

Michael Hübner (SPD): Das Lob des Kollegen Witzel an den Ausschussvorsitzenden will ich ausdrücklich unterstreichen. Ich will dem Kollegen Witzel aber auch sagen, dass er nicht nur rechtlich gegebenenfalls die Möglichkeit erhält, die Auseinandersetzung später beim Landesverfassungsgericht zu verfolgen, sondern auch politisch die Chance erhält, in der nächsten Runde einem Antrag der SPD zuzustimmen, mit dem wir das politisch klären wollen. Auch diese Chance erhält er. Nachdem er das so schön ausziseliert hat, will ich deutlich sagen, dass er dann selber für sich die Abwägung vornehmen sollte, welche politischen Risiken bestehen und welche rechtlichen Sicherheiten es gibt, um sich später beim Landesverfassungsgericht dann auch entsprechend sicher zu positionieren.

Vorsitzender Martin Börschel: Vielen Dank, Herr Kollege Hübner. – Das war die einstweilen letzte Wortmeldung. Ich blicke noch einmal in die Runde, um zu sehen, ob das so bleibt. Regierung und Landesrechnungshof haben das schon für sich erklärt – die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses jetzt ebenso.

Dann danke ich Ihnen für die heutige Beratung und darf darauf hinweisen, dass die nächste Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses für den 8. November dieses Jahres vorgesehen ist.

In erster Linie den Kolleginnen und Kollegen der regierungstragenden Fraktionen möchte ich noch eine Bitte mit auf den Weg geben. Sie erinnern sich an unsere Überlegung, die Beratungen des Nachtrags 2018 eventuell schon in der eben angesprochenen Sitzung am 8. November 2018 anzusetzen, also abzuschichten. Es bedürfte möglichst bald nach Ende der sitzungsfreien Zeit eines Signals von Ihnen, ob Sie von dieser Option Gebrauch machen wollen oder nicht. Dann könnten wir die Beratungen bei der Terminierung entsprechend vorsehen. Das müssen Sie nicht jetzt entscheiden. Es wäre aber schön, wenn Sie bis zum Abschluss der sitzungsfreien Zeit dieses Signal geben könnten.

Ihnen allen sage ich noch einmal herzlichen Dank. Ich wünsche Ihnen noch einen guten Tag und eine erholsame sitzungsfreie Zeit. – Danke sehr.

gez. Martin Börschel
Vorsitzender

23.10.2018/30.10.2018

17